

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 267.

Mittwoch den 21. November

1855.

3. 728. a (3) Nr. 18781.

Erlass

der k. k. Landesregierung für Krain vom 8. November 1855 mit Erläuterungen über das Hausirhandelsgesetz und über den Fieranten-Handel.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und mit der k. k. Obersten Polizeibehörde über mehrere den Hausir- und Fierantenhandel betreffende Anfragen, mit dem Dekrete vom 6. Oktober 1855 die nachstehenden Erläuterungen sowohl zu dem Gesetze über den Hausirhandel vom 4. September 1852, Landesregierungsblatt 1853, Erster Theil, II. St. Nr. 10, als auch über den Fierantenhandel erlassen:

a) Unter dem Worte Obrigkeit im §. 13 d. H. G. und §. 7 der Vollzugschrift sind alle im §. 8 d. H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Kommunal-Obrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Widirung des Hausirdokumentes bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider, bei der Gemeindevorstellung zu erwirken.

Da die Widirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden pass-polizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die Oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 d. H. G. in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdokument vorzulegen zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied: ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. — Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Widirung bei der Gemeinde-Vorstellung zu erwirken. Zur Erwirkung der Widirung des Hausirdokumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Widirungen der Hausirbücher nach dem A. H. Hausirgesetze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren den Hausirhandel speziell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Widirung des Hausirdokumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Widirung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern, die Instradierung nach einem anderen Orte verfügt werde.

Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Widirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Widirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene kumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Zukunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten, er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirdokumente bezeichneten Waren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Warenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Ware an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Ecksteinen oder auf dem Boden u. d. gl., ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet. Hiernach ist in entsprechender Art vorzugehen, das von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange. Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, ist von der k. k. Landesregierung ein Termin bis Ende Dezember d. J. anzuberaumen, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandel-Betriebe abzunehmen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden eigene Befugnisse oder Lizenzen für den Fierantenhandel erteilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waren ist jedoch auf Jahrmärkten gesehlich freigegeben. Wer auf Grundlage dieser gesehlichen allgemeinen Marktfreiheit, ohne schon durch den Besitz einer besondern Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder amtlichen Anmeldung des Fierant-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbsmäßig, d. i. die Fierantie oder Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen amtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuerscheines, sowie zur Einholung der Reisebewilligung, insoferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet, er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Lizenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 d. H. G. enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wagen werden diese Paragrafen dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Ware von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren, verboten sei; wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waren von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, sie mögen gemietete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt, sich Waren durch irgend eine Frachtge-

legenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleife von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waren im Aufbewahrungsorte selbst ist ihnen strengstens untersagt.

Die k. k. Landesregierung findet sämtliche auf den Hausir- und den Fierantenhandel und auf die politische Ueberwachung desselben einfluß nehmenden Behörden und Ämter anzuweisen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen des k. k. Handelsministeriums zu benehmen. Zugleich fordert die k. k. Landesregierung sowohl mittelst dieses dem Landesregierungsblattes für Krain einverleibten Erlasses, als auch mittelst dreimaliger Einschaltung desselben in das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ diejenigen Hausirer aus Krain, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, unter Festsetzung des Termines bis Ende Dezember 1855 auf, innerhalb desselben die Anzeige an die ihnen vorgelegte politische Behörde — Magistrat, Bezirksämter — zu machen, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder aber die Fierantie betreiben wollen? wobei sie nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige Dokument, welches sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zugleich zurückzulegen haben.

Der Magistrat in Laibach, und die k. k. Bezirksämter haben den Vollzug dieser öffentlichen Aufforderung zu überwachen.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 733. a (2) Nr. 19302.

Konkurs-Ausschreibung

Zur Besetzung zweier, im Laibacher Zivilspitale erledigten Sekundar-Wundarztes-Stellen, wird hiemit der Konkurs bis Ende dieses Jahres mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die auf zwei Jahre festgesetzte Dauer dieser Stellen im Begünstigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert werden könne, und daß für jede derselben eine Remuneration von jährl. 300 fl., sage: dreihundert Gulden in C. M. und ein Deputat von 5 Klafter harten Brennholz, 18 Pfund Unschlittkerzen, und ein Quartierbeitrag verbunden ist.

Die Bewerber um die fraglichen Posten haben ihre mit dem Diplome und sonstigen glaubwürdigen Dokumenten, über ihre ärztlichen und wundärztlichen Kenntnisse und dießfälligen Leistungen, dann über ihren ledigen Stand und ihre Moralität, so wie über die Kenntniß der krainischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache belegten Gesuche bei der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalten Direktion in Laibach rechtzeitig einzubringen.

k. k. Landesregierung Laibach am 3. November 1855.

3. 740. a (1) Nr. 2231.

Kundmachung

Laut Konkurs-Kundmachung der k. k. Postdirektion in Lemberg vom 16. Oktober 1855, 3. 8766, sind im galizischen Postdirektionsbezirke zwei Postamts-Adjunktenstellen mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 400 fl., und zwar die eine bei dem k. k. Postamte in Lemberg, die andere bei dem k. k. Postamte in Krakau zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der zurückgelegten Studien, der Sprach- und Postmanipulationskenntnisse bis 20. November 1855 im vorgeschriebenen Wege bei der erwähnten Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und mit

welchem Postbeamten oder Diener im galizischen Postbezirke sie verwandt oder verschwägert sind.
K. k. Post-Direktion für Küstenland und Krain. Triest am 10. November 1855.

3. 741. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Laut Konkurs-Kundmachung der k. k. Postdirektion in Brünn vom 20. Oktober 1855, 3. 7093, werden im Bezirke der genannten Postdirektion demnächst mehrere Postamts-Arbeitsstellen letzter Klasse mit dem Jahresgehälte von 300 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 400 fl., zu besetzen sein.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November 1855 bei der genannten Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener dieses Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direktion für Küstenland und Krain. Triest am 10. November 1855.

3. 742. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Laut Konkurs-Kundmachung der k. k. Postdirektion in Pesh vom 24. Oktober 1855, 3. 7216, sind bei dem k. k. Postamte in Pesh zwei Arbeitsstellen mit dem Gehälte jährlicher 300 fl., gegen Kautionsleistung im Betrage von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, einer tadellosen moralischen und politischen Haltung, dann der Manipulations- und Sprachkenntnisse bis zum 15. November 1855, im vorgeschriebenen Wege bei der genannten k. k. Postdirektion einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchem Postbeamten oder Diener des dortamtlichen Bezirkes sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direktion für Küstenland und Krain. Triest am 10. November 1855.

3. 743. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der k. k. Postdirektion in Graz ist eine Arbeitsstelle dritter Klasse mit dem Gehälte jährlicher 300 fl., gegen Kautionsleistung von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung, der Sprachkenntnisse und der etwa geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege bei der genannten k. k. Postdirektion bis 20. November 1855 einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Postdirektions-Bezirktes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direktion Triest am 16. November 1855.

3. 739. a (1)

Nr. 4178.

Versteigerungs-Ankündigung
wegen Veräußerung.

Das k. k. Hafenadmiralat in Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß:

Daß, Kraft der in Folge hohen Armees-Ober-Kommando-Reskriptes Nr. 1251, S. III, Abtheilung 9, vom 22. August 1855 herabgelangten hohen Marine-Ober-Kommando-Berordnung S. III, Abthl. 2, Nr. 7493, vom 13. September 1855, in dem, ober dem Eingangsthor des k. k. See-Arsenals gelegenen Amtslokale des genannten Hafen-Admiralats, den 17. Dezember 1855 ein öffentlicher Versteigerungs-Versuch abgehalten werden wird, um an den Meistbietenden eine Dampfmaschine von 35 Pferdekraft, genannt Garda auf nachbenannte Art zu überlassen. Jeder Konkurrent kann den bezüglichen Anbot schriftlich und gesiegelt einreichen, vorausgesetzt, daß dieser vor der Versteigerung angelangt und mit dem entsprechenden Reugeld von 300 fl., so wie mit der Erklärung, sich allen Bedingungen unterziehen zu wollen, versehen sei. Alle unstatthaften Angebote, so wie nachträgliche Aufbesserungen werden ganz unbeachtet bleiben,

Beschreibung der Maschine, der sonstigen Gegenstände und des Dampfessels, dann des bezüglichen Schätzungspreises.

Kondensations-Dampfmaschine für Dampfboote, nach dem Systeme Duolon et Waat, mit Dampfzylinder von 21 1/2 Zoll englisch im Durchmesser, und insgesamt von 35 Pferdekraft.

Diese Dampfmaschine ist jedoch unvollkommen, und entbehrt mehrere Lager und Schrauben, so wie einiger anderer wichtiger Theile; alle übrigen Stücke sind zwar gebraucht aber in gut verwendbarem Zustande.

Unvollständiger Dampfessel für die Maschine „Garda“, im Gewichte von 4000 Pfund, 2 gußeiserne Rahmen ohne Feuerthüren, im Gewichte von 120 Pfund, zwei gleiche Rahmen mit Feuerthüren von 220 Pfund.

1 Rahmen nebst Thüre aus Eisenblech für das Mannloch von 173 Pfund. Bearbeitetes Eisenblech für die Schlammtürchen, im Gewichte von 52 Pfund.

In Anbetracht des Zustandes dieser Maschine, deren Abnützung und Unvollständigkeit, wird der Werth derselben auf 10200 österreichische Lire, und jener des Kessels auf 900 österreichische Lire festgestellt, auf welche Beträge nur Prozentszuschüsse anzubieten sein werden.

Die nähern Bedingungen können beim Militär-Platz-Kommando in Triest und beim Hafensamte in Venedig eingesehen werden.

Laiabach am 19. November 1855.

3. 674. a (2)

Nr. 2997 u. 3108.

E d i k t.

Von dem k. k. Komitatsgerichte Neutra wird hiemit bekannt gemacht, daß der Coloman Szabó, fälschlich Franz Boršický, 40—50 Jahre alt, der sich zuletzt in Nagy-Sáro, Levaer Bezirks, aufgehalten hat; dann der gewesene Baromlaker Notär und Schullehrer Josef Szoldanyi, geboren in Vori am 15. Februar 1831, der sich zuletzt in Szodo und Nagy-Sáro, Levaer Bezirks, aufgehalten hat, in der am 28. September l. J. abgehaltenen Strafgerichtssitzung, wegen des am 16. Februar l. J. Abends bei Neutra in Gesellschaft begangenen Raubankalles auf die Carriol-Post, wobei der Barbetrag pr. 1921 fl. 21 1/2 kr. C. M. geraubt wurde, nach §§. 190, 192 und 194 St. G. D. über die gegen sie dießbezüglich abgeführte Untersuchung, zu Folge staatsanwaltschaftlicher Anträge vom 18. September l. J., 3. 721, in Anklagestand versetzt wurden.

Es werden daher die des Postraubes angeklagten Coloman Szabó, fälschlich Franz Boršický und Josef Szoldanyi, im Sinne des §. 356 St. P. D., vor dieses k. k. Komitatsgericht mit dem Beisatze vorgeladen, daß, falls sich dieselben bis zum 28. Dezember 1855 nicht hierselbst stellen sollten, das Verfahren und das Erkenntniß gegen sie in ihrer Abwesenheit erfolgen werde.

Neutra am 28. September 1855.

N. Postelt m. p. (L. S.) Gläser m. p.

3. 1763. (1)

Nr. 4783.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Idria, als Gericht, wird hiemit bekannt gegeben, daß die unter 12. September 1855, 3. 3338, auf den 28. November und 24. Dezember 1855 angeordneten Feilbietungen der Andreas Pirzischen Realität für abgethan erklärt werde, daß es jedoch bei der auf den 21. Jänner 1856 angeordneten dritten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 17. November 1855.

3. 1757. (1)

Nr. 5286.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Jagsche und dessen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider dieselben Jakob Skala, Pfarrer in St. Peter nächst Weinhof, und Franz Jagsche aus Diattsch, Lehretter als Vertretungsleiter, durch Herrn Dr. Rossina, sub praes. 18. September 1855, 3. 5286, die Klage auf Anerkennung des Eigentumes des im vorimaligen Grundbuche des Gutes Draschkovich sub Berg Nr. 32 vorkommenden Weingartens und Gestattung der Umschreibung hiegerichts eingebracht, worüber die Tagung zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache auf den 22.

Februar 1856 Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, und Herr Karl Martini von Neustadt als Kurator der unbekannt wo befindlichen Geklagten aufgestellt wurde.

Hievon werden dieselben zu dem Ende verständigt, damit sie zur rechten Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder einen andern Vertreter bestellen und anher namhaft machen mögen, widrigens die angemeldete Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 18. September 1855.

3. 1758. (1)

Nr. 3712.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt wird der unbekannt wo befindlichen Theresia Moratsch und Elisabeth Krughe, dann deren gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Josef Korotšchin von Mitzberg die Klage auf Verjährung und Erlöschenklärung des auf der, im vorimaligen Grundbuche des Gutes Altenburg sub Rektf. Nr. 87 und 88 vorkommenden, zu Schütthof gelegenen Pubrealität, wegen für die gegenseitig enthaltenen Verbindlichkeiten seit 6. Dezember 1802 intabulirten Uebergabstrages vdo. 10. September 1802 eingebracht, worüber die Tagung zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache auf den 22. Februar 1856 Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, und Herr Karl Martini von Neustadt als Kurator dem unbekannt wo befindlichen Geklagten aufgestellt wurde.

Hievon werden dieselben zu dem Ende verständigt, damit sie zur rechten Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen einen andern Vertreter bestellen und anher namhaft machen mögen, widrigens die angebrachte Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 30. August 1855.

3. 1759. (1)

Nr. 5418.

E d i k t.

Vor dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Neustadt haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 21. August 1855 verstorbenen Herrn Albert Grafen von Eichenberg als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 29. Dezember 1855 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 26. Oktober 1855.

3. 1762. (1)

Nr. 5730.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit dem Beschlusse vdo. 30. Oktober l. J., 3. 6164, den Johann Sabounik von Unterjarsche, wegen Verschwendung unter Kuratel zu setzen befunden, welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß ihm Anton Janschger von Witterjarsche als Kurator aufgestellt wurde.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 15. November 1855.

3. 1769. (1)

Nr. 4325.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Georg Roth von Koschake, Haus-Nr. 2 bekannt gemacht:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Petsche von Altenmarkt, die Klage pcto Liquidation der zum Georg Roth'schen Realitätenmeißbote angemeldeten Forderung mit Rest pr. 115 fl. c. s. c. angebracht, worüber, da der Aufenthaltsort des Geklagten unbekannt ist, zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten Franz Sernu von Gruscharje als Kurator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 23. Februar 1856 Früh 9 Uhr angeordneten Tagung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen wird derselbe zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Oktober 1855.

Man muss es sehen, um es zu glauben!

!! Wirklich staunend billiger !!

Ausverkauf

aller Gattungen

Leinwand, Tischzeuge, Handtücher, Taschentücher

und aller in dieses Fach schlagenden Artikel.

Die Erben eines unlängst verstorbenen bedeutendsten Leinenwaren-Fabrikanten haben aus dessen Nachlass eine große Parthie aller Gattungen Leinen-Waren zum schnellen Verkaufe uns übergeben; daher wir die Gelegenheit benützen, während der Dauer des hiesigen Marktes sämtliche Waren, um gänzlich damit aufzuräumen und alle weiteren Spesen und Retour-Fracht zu ersparen, mit

25 Proct. unter dem bisherigen Verkaufspreise zu verkaufen.

Der gute Ruf unserer seit vielen Jahren bestehenden Firma in Wien schützt uns, diese unsere Anzeige nicht mit jenen zu verwechseln, welche größtentheils deshalb erlassen werden, das kauflustige Publikum heranzulocken, und durch schlechte und leichte Qualität der Ware zu täuschen suchen. Wir machen das geehrte Publikum, auch Nichtkäufer aufmerksam, unsere Leinen-Waren persönlich in Augenschein zu nehmen, wo man dann die Ueberzeugung gewinnen wird, daß so dauerhaft gearbeitete Ware unter so günstigen Bedingungen zu kaufen hier nicht wieder vorkommen dürfte, wovon der untenfolgende Preis-Courant den sichersten Beweis gibt.

Um im Voraus jedes Mißtrauen bei Nichtkennern zu beseitigen, daß der Billigkeit wegen Baumwolle darin vorhanden sein könnte, bemerken wir:

1. daß wir unsere Leinen-Waren unter Garantie

für echte Leinen, vollkommen fehlerfreie Ware

und richtiges Ellenmaß verkaufen,

und demjenigen

eine Prämie von 300 Gulden geben,

der in einem von uns für echt Leinen gekauften Stück Leinwand auch nur die geringste Beimischung von Baumwolle vorfindet.

2. Machen wir auf ein bewährtes Mittel aufmerksam, wodurch jeder Käufer binnen 5 Minuten sich selbst überzeugen kann, ob die Ware echt sei oder nicht.

! Mittel, Baumwolle zu entdecken!

Ein Streif des betreffenden Gewebes wird abgeschnitten, gewaschen, getrocknet und 2 Minuten in konzentrierte Schwefelsäure (in der Apotheke für 2 kr.) gelegt, in Seifenwasser ausgespült und stark zwischen Löschpapier gedrückt; alsdann läßt man es trocknen, und sind demnächst die Baumwollfäden gefressen, so bleiben die Leinensfäden zurück.

PREIS-COURANT

(wovon unter keiner Bedingung etwas nachgelassen wird).

(Preise in Conventions-Münze:)

Ein großes Damast-Tafeltuch ohne Naht von	1 fl.	und feiner.	Ein Duzend große Tisch-Servietten	2 fl.	und feiner.
Ein Stück Kaffeetuch	1 fl.	» »	Ein Stück Weißgarn-Leinwand, 30 W. Ellen	6 fl. 30 kr.	» »
Ein Duzend Dessert-Servietten	1 fl.	» »	Ein Stück feine Holländer-Leinwand zu 6 Hemden	6 fl.	» »
Ein Duzend echte weiße Leinen-Sacktücher	2 fl. 36 kr.	» »	Ein Stück Leder-Leinwand 38 Ellen	9 fl.	» »
Handtücher im Stück pr. Elle à	7 kr.		Ein Stück schlesische Leinwand 42 Ell. 12 Hemden	10 fl.	» »
Ein Duzend Handtücher	1 fl. 30 kr.	» »	Ein Stück feine Holländer-Leinwand 42 Ellen		
Eine Garnitur für 6 Personen (1 Dischtuch und 6 Servietten)	3 fl.	» »	zu 12 Hemden	13 fl.	» »
Eine Garnitur für 12 Personen (2 Dischtücher und 12 Servietten)	4 fl.	» »	Ein Stück feine Webe-Leinwand 50 Ellen	18 fl.	» »
			Rumburger-, Irländer- und Holländer-Weben, reines Handgespinnst, von	20 fl., 22 fl., 24 fl., 28 fl., 30 fl. 36 fl., 40 fl. bis 100 fl.	

Empfehlenswerth sind ferner 2 und 2 1/2 Ellen breite Leinwand auf Leintücher ohne Naht; alle Gattungen Tischzeuge in Zwilch und Damast, sowohl pr. Elle als auch Garnituren zu 6, 12, 18 und 24 Personen, weiße und farbige Leinen- und Baumwoll-Gradl, echt französische Sacktücher und

500 Stück fertige gefärbte Hemden, zu 1 fl. 24 kr.

Um den Verkauf aufs Stärkste zu betreiben, erhalten Abnehmer von Waren im Betrage von 100 fl.

g r a t i s

1 Kaffeetuch mit 6 passenden Servietten, 1 großes Tafeltuch ohne Naht, 1 halbes Duzend Handtücher und 6 echte Leinentücher.

Um Irrthümer zu vermeiden, machen wir das P. T. Publikum aufmerksam, daß unser Verkaufskloale nur allein in der Sternallee Nr. 24 neben dem Theater sich befindet, und bitten auf unsere Adresse genau zu achten.

Gottlieb & Beyer aus Wien.

Hensman'sche Hand-Dreschmaschinen,

neuester, bester, zweckmäßigster und solidester Konstruktion, für welche die Unterzeichnete, die sie zuerst auf dem Kontinent einfuhrte und verbesserte, in München 1854 die Ehrenmedaille, in Dresden 1852, in Weimar 1854 die silberne Medaille erhalten, liefern und empfiehlt sie zu folgenden Preisen:

- a) Gewöhnliche Sorte, sehr dauerhaft, leicht bewegbar und schön zu . . . 150 fl. C. M.
- b) Verstärkte Konstruktion, mit Schwungrad, großen Wellen u. zu . . . 190 fl. C. M.
- c) Größte Sorte von doppelter Breite, vorzugsweise für den Göpel, zu . . . 250 fl. C. M.

mit dem Bemerten, daß sie für Leistung (stündlich 60 Garben Wintergetreide), Konstruktion und Dauer ein Jahr lang Garantie leistet, und jede Maschine, welche nicht konvenirt, sogleich zurücknimmt.

Einige Adressen aus Oesterreich seien unter mehr als 700 vorliegenden angegeben: C. Fiedler in Kaschau, von Kiss in Dedenburg (2), Richter in Straßnitz, v. Grünhof in Wollerskirchen, Langen in Heraleh, v. Bezereby in Wasvár, v. Fialka in Nagy-Salu, Schumann in Lemberg, Bürgermeister Welkaboröky in Proßitz, Graf v. Kneffstein in Wien, Direktor Schubert in Bilohrad, Graf Reichenbach in Likovitz, Direktor Lukna in Zetmal (Slavonien) u. s. w. durch welche ein Urtheil über die von Unterzeichneter gelieferten Hand-Dreschmaschinen zu erhalten ist — Die Maschinen wiegen 5—7 Zentner, und beträgt die Fracht bis Wien 2 1/2 fl. C. M. pr. Zentner — Zu recht zahlreichen Bestellungen darauf, wie auf landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe jeder Art, empfiehlt sich

die Fabrik landwirthschaftl. Maschinen und Geräthe von Dr. Willh. Hamm in Leipzig.

B. 1743. (3)

Markt-Anzeige,

aber kein Ausverkauf

und dennoch verhältnißmäßig der Qualität und Güte der Ware billiger und jedenfalls besser wie in jedem Ausverkauf.

Da ich mir schmeichle, hier wie in den übrigen Städten mir die Gunst und den Zuspruch der P. T. Käufer zu erwerben und dieselben bestens zu befriedigen, so beehre ich mich, hiemit anzuzeigen, daß ich mit meinem wohl assortirten

Leinenwaren-Lager

während der Dauer des Marktes mich hier befinde.

Indem ich mich ausschließlich nur mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln befaße und Alles anbieten werde, mir noch eine größere Kundenschaft zu erwerben und das Vertrauen meiner geehrten Kunden, für immer zu erhalten, so werden sämtliche Waren, welche aus echtem Leinen-Handgespinnste gearbeitet sind, zu sehr billigen Fabrikspreisen verabsolgt, wovon nachstehender Preis-Courant den sichersten Beweis liefert und jedem geehrten Käufer bei Ansicht der Ware mehr genügend entsprechen wird.

Preis-Verzeichniß in C.M. (Feste Preise.)

1 Duzend weiß echtleinene Taschentücher zu	2 fl. 36 kr. und höher.
1 „ Thee-Servietten	1 „ — „ dto.
1 farbiges Kaffeetuch	1 „ — „ dto.
Einzelne Tischtücher, auf 12 Personen groß	1 „ 20 „ dto.
1 Duzend Tisch-Servietten	2 „ — „ dto.
1 Stück Greas (Eider-Leinwand), 37 Ellen	9 „ — „ dto.
1 „ Kettengarn-Leinwand, 3/4 breit, 38 Ellen	13 „ — „ dto.
1 „ „ „ auf 12 Hemden, 42 Ellen	12 „ — „ dto.
1 „ ganz feine Holländer-Leinwand auf 12 Hemden, 42 Ellen	14 „ — „ dto.
1 „ Holländer Webe-Leinen, 3/4 breit, 54 Ellen	20 „ — „ dto.
1 „ ganz feine Irländer-Leinen, 50 Ellen	von 35 bis 45 „ — „ dto.
1 „ Kumburger-Leinen, 3/4 breit, 54 Ellen	von 25 bis 50 „ — „ dto.
Echte Trübauer-Hausleinwand, 37 Ellen	10 „ — „ dto.
Handtücher, das Duzend	1 „ 36 „ dto.
Damast-Handtücher, das Duzend pr.	4 „ — „ dto.
Echtfarbiger Ranking zu Federbetten, 3/4 breit, die Elle zu	— „ 10 „ dto.
Echter Sternberger-Canevas zu Westüberzügen in allen Farben, 30 Ellen	6 „ 30 „ dto.
Einzelne ordinäre Damasttücher für 8 Personen, das Stück	— „ 25 „ dto.
Echtfarbige Hauskleider	1 „ 40 „ dto.

Ferner sind sehr empfehlenswerth: Tischgedeck in Damast für 6, 12 und 24 Personen alle Gattungen echtfarbiger Gradl zu Matratzen 3/4 und 1/2 breit, gefärbte Leinen-Sacktücher, auch echt französische Leinen-Wattisttücher, 3/4 und 1/2 breit, weiße Baumwoll-Gradl, echte Leinen- und Schaffwoll-Kaffeetücher u. dgl. mehr.

Auch sind gefärbte Hemden, feine zu 1 fl. 30 kr. und ganz feine mit französischen Leinen auf der Brust eingeseht zu 2 fl. zu haben.

Für echte Leinen und richtiges Ellenmaß wird garantiert.
Ein Abnehmer von Waren im Betrage von 100 fl. erhält 5 Procent Skonto, von 50 fl. einen Einlaß von 2 fl. 30 kr.

Das Verkaufsortale befindet sich während der Marktzeit auf der Wiener-Straße im L. Luckmann'schen Hause, gegenüber „zur Stadt Wien.“

Aufträge vom Lande oder nächster Umgebung werden gegen portofreie Geldsendung so wie immer auf das Schnellste und Beste besorgt.

Carl Brandl.

B. 1753. (3)

Aus Wien.

Johann Borel, bürgerlicher Kürschner aus Wien, empfiehlt Einem hohen Adel und dem verehrten Publikum sein assortirtes Lager von verschiedenen Damenpelzwaren, als: Stutzen, Muffe, Beletia, Krägen, Manchetten, verschiedene Kappen, zu den billigsten Preisen. Die Hütte befindet sich am Marktplatz Nr. 9.

M. Ebenhart aus Wien, empfiehlt sich mit einem großen Lager von verschiedenen Gattungen Glacé-Handschuhen, das Paar zu 30 kr., Herrencravaten, das Stück zu 50 kr. (im Duzend sehr billig), so auch Damen-Kopfsputz sammt Manchetten, sehr hübsche Negligé-Häubchen, Damen- und Herren-Schawl zu den billigsten Preisen, und glaubt Allen, besonders aber den Damen entsprechen zu können. Die Hütte befindet sich am Marktplatz Nr. 8.

B. 1691. (3)

Ausverkauf

und zwar von den früher erzeugten **Reithoffer Damen-Neberschuhen**, die beim Gefertigten um den halben Fabrikspreis zu haben sind.

Die neuen, bereits bekannten verbesserten **Gummi-Neberschuhe**, von denen sich ein großartiges Kommissions-Lager daselbst befindet, werden um den vorgeschriebenen Fabrikspreis verkauft.

Auch sind echte **Amerikaner Neberschuhe I. Qualität**, mit blauem Futter, um den billigsten Preis zu haben.

Weiters erlaube ich mir mein ganz neu assortirtes **Galanterie- & Nürnberger Warenlager** den geehrten Abnehmern bestens zu empfehlen. Eine schöne Auswahl von Hänge-, Tisch- und Studier-Lampen; alle Gattungen Wand- und Stockuhren zu billigsten Preisen; alle Sorten China-Silber-, plattirte, Paktong- und Messing-Bechter, Tischbestecke u. s. w. mit allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln.

Eben da sind 3 **Wägen** zu verkaufen: ein vierfüßiger, sehr gut gearbeiteter **Glaswagen**, einspännig; — einer detto vierfüßig halbgedeckt; einer ebenfalls einspännig, **Wirthschaftswagen**; zu sehen in der Krenngasse Nr. 93.

Ferner 2 Fässer abgelegenen **Mohrwein**, circa 45 Eimer. Das Nähere beim Unterzeichneten.

Es empfiehlt sich zu fernerm geneigten Zuspruch ergebenst

Matthäus Kraschowitz, am Hauptplatz Nr. 240.

B. 1746. (2)

Dank und Empfehlung.

Indem wir für das bisher geschenkte Vertrauen danken, haben wir die Ehre dem verehrten Publikum anzuzeigen, daß wir ein vermehrtes Warenlager von neuesten Bildhauer-, Maler- und Vergolder- Gegenständen aus Holz, Gips und Meersch-um, dann Spielsachen für Kinder vorrätzig haben. Zugleich werden alle Bestellarbeiten dieses Faches, auch das Neumachen und Renoviren der Altäre, Kanzeln, Tabernakel, hl. Gräber u. u., vorzüglich aller Draperie-Gegenstände u. u. übernommen; endlich befindet sich eine größere Auswahl der neuesten Bauverzierungen und Figuren aus Terra Cotta, für Häuser und Säle verwendbar, am Lager. Unterzeichnete werden bemüht sein, jeden Auftrag in kürzester Zeit entsprechend auszuführen.

Gebrüder L. A. Gögl, Bildhauer, Maler und Vergolder.

B. 1765. (2)

Zweiter Marktbesuch.

Gold-, Silber- und Juwelen-Lager-Anzeige.

Gefertigter gibt sich die Ehre, Einem hohen Adel und geehrten Publikum anzuzeigen, daß er zu diesem Markte mit einem reich assortirten Lager der neuesten **Wiener Gold- & Juwelen-Arbeiten** hier angekommen ist, und hofft auf zahlreichen, gütigen Besuch, billige und reelle Bedienung versprechend.

Zugleich zeigt derselbe an, daß alte Gold- und Juwelengegenstände, namentlich Diamanten, Perlen und Antiquitäten möglichst vortheilhaft von ihm umgetauscht und angekauft werden.

Geehrte Aufträge werden umgehend effektulirt.

Heinrich Pollak

aus Wien, in der Theatergasse Nr. 27, im Laden des Herrn Buchbinder E. Dzimski (Zetinovich'sches Haus).

B. 1747. (2)

Anzeige.

Damenmäntel sind zu haben in der Elephantengasse Gewölb Nr. 21 bei

Josef Petera.